Gemeinde Davos
Kanzlei
Evi Battaglia
Sekretariat Landschreiber/Rechtskonsulent
Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1

Telefon +41 81 414 30 44
Fax +41 81 414 30 49
evi.battaglia@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

GROSSER LANDRAT
AMTSJAHR 2011

BEILAGE NR. 277

Protokoll

Kommissionssitzung "Geschäftsordnung Grosser Landrat"

Protokoll-Nr.:	Protokoll Nr. 1
Sitzungsdatum	14.04.2011
Ort:	Rathaus, Zimmer 11
Zeit:	14.00 – 16.00 Uhr
Vorsitz:	Landrat Vladimir Pilman (Präsident)
Protokoll:	Evi Battaglia
Anwesend:	Landräte Hanspeter Ambühl, Dino Brazerol, Simi Valär, Hans Vetsch, Landammann Hans Peter Michel, Landschreiber Michael Straub, Rechtskonsulent Dr. Conradin Menn
Entschuldigt:	Landräte Hans Bernhard, Rolf Marugg
Zur Kenntnis:	Kleiner Landrat

Traktanden

1. Einleitung

2. Eintreten

3. Detailberatung

1. Einführung

Der Präsident begrüsst die Anwesenden und eröffnet die 1. Sitzung der Vorberatungskommission. Gleichzeitig entschuldigt er die Landräte Hans Bernhard und Rolf Marugg.

2. Eintreten

Anschliessend erläutert der Präsident aus seiner Sicht das Vorgehen. Dem Vorgehen steht nichts entgegen. Eintreten ist nicht bestritten und somit einstimmig beschlossen.

Nach reger Diskussion über den Einbezug von Lehrpersonen bei der „Unvereinbarkeitsregelung zwischen Behörden und Anstellung", welche durch die Verfassung Art. 6b geregelt ist, ist die Schlussfolgerung der Kommission, dass die Verfassung nicht abgeändert werden soll. Gemäss

Aussage des Landschreibers bedarf es zur Verfassungsänderung der Unvereinbarkeitsregelung einer Volksabstimmung. Die Vorberatungskommission hat demgegenüber den Focus auf der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Grossen Landrates.

3. Detailberatung

Die Geschäftsordnung des Grossen Landrates wird durchberaten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Abs. 1
Der Präsident stellt folgenden Abänderungsantrag: Präsident und Vizepräsident werden in schriftlicher Wahl jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. *Ihre Amtszeit endet mit dem Antritt ihrer Nachfolge.*

Der Antrag wird mit 2 zu 3 Stimmen abgelehnt.

Mehrheitssprecher: Valär Minderheitssprecher: Pilman

Art. 5 Abs. 1 (geändert)
Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorgänger des Präsidenten (alt Landratspräsident) bilden das Ratsbüro. Der Landammann und der Landschreiber nehmen mit beratender Stimme Einsitz.

Landrat Simi Valär stellt Antrag, *alt Landratspräsident* zu streichen. Der Artikel soll neu lauten: *Der Präsident, der Vizepräsident und der Landammann bilden zusammen das Ratsbüro. Der Landschreiber nimmt mit beratender Stimme Einsitz.*

Dem Antrag wird einstimmig mit 5 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)
Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich spätestens drei Wochen vorher unter Beilage der Traktandenliste und der Unterlagen. In dringenden Fällen können auf Beschluss des Ratsbüros die Unterlagen ausnahmsweise zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden.

Landrat Simi Valär stellt folgenden Antrag: *„In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Ratsbüros von dieser Regel abgewichen werden".*

Dem Antrag wird einstimmig mit 5 zu 0 Stimmen zugestimmt.

II. Kommissionen

Art. 14
Der Präsident wirft die Frage zur Einführung einer Redaktionskommission, analog dem Churer Modell, auf. Gemäss Landschreiber wird das heutige Vorgehen in der Geschäftsordnung Grosser Landrat, Art. 45 Abs. 2, geregelt. Die Vorberatungskommission wird auf das Thema an ihrer nächsten Sitzung zurückkommen.

Art. 15
Der Präsident merkt an, andere Gemeinden kennen auch die PUK (Parlamentarische Untersuchungskommission.
Gemäss Landschreiber hat die GPK in Davos relativ umfassende Kompetenzen (z.B. Reglement der Geschäftsprüfungskommission, Art. 12).
Auf die Frage des Präsidenten, ab wann Kommissionen beschlussfähig sind, bemerkt der Landammann, im Minimum müssen die Hälfte + 1 Kommissionsmitglied anwesend sein. Eine genauere Präzisierung mit Erwähnung in der Geschäftsordnung wird von der Vorberatungskommission nicht gewünscht.

III Verhandlungen

Art. 18 Abs. 2 (neu) und 3 (ergänzt)
Landrat Simi Valär stellt Antrag, die Absätze 2 und 3 zusammenzufassen:
Die Geschäftsprüfungskommission, die Raumplanungskommission oder nichtständige parlamentarische Kommissionen im Sinne des Art. 15 können unabhängige Sachverständige zu ihren Beratungen und nach Absprache mit dem Mitglied des Kleinen Landrates bzw. dem Präsidenten der ihn berufenden Kommission zu ergänzenden Ausführungen an die Sitzung des Grossen Landrates einladen.
Bei Unstimmigkeiten über die Teilnahme eines Sachverständigen an der Sitzung des Grossen Landrates entscheidet das Ratsbüro.

Dem Antrag wird einstimmig mit 5 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Die Beratung zu weiteren Artikeln wird auf die nächste Sitzung vertagt.

Nächste Sitzung: Montag, 9. Mai 2011, 14.00 – 16.00 Uhr, Zimmer 11, Rathaus.

Schluss der Sitzung : 16.00 Uhr

Davos, 15. April 2011

Die Protokollführerin:

Evi Battaglia